

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	30.01.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/1693/23 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.05.2023	BV Elberfeld	Empfehlung/Anhörung
30.05.2023	Ausschuss für Verkehr	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW - Haltverbot in der Fußgängerzone und Kabelbrücke		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Bürgerantrag 224/22 nach § 24 GO NRW vom 01.12.2022 (Anlage 01) wurde beantragt, dass

1. im Bereich Alte Freiheit zwischen der Schwebebahnstation Döppersberg und dem historischen Bahnhofsgebäude auf der westlichen Seite entlang des Rillenpflasters ein absolutes Haltverbot (Verkehrszeichen [VZ] 283-10/20 StVO) aufgestellt wird

und

2. zukünftig bei Veranstaltungen in der Fußgängerzone dem Veranstalter bei der Verlegung von Kabeln und Schläuchen die Auflage erteilt wird besagte Kabel über Kabelbrücken in mind. 3 m Höhe über den Fußgängerbereich zu führen.

Zu Nr. 1: Absolute Haltverbote im Bereich von Fußgängerzonen

Der unter Nr. 1 seitens des Petenten aufgeführte Bereich liegt innerhalb einer Fußgängerzone, welche an den jeweiligen Zufahrten mittels der amtlichen VZ 242.1 (Beginn Fußgängerzone) ausgeschildert ist.

Unter Verwendung entsprechender Zusatzzeichen (ZZ) sind - entsprechend der straßenrechtlichen Widmung - Ladegeschäfte mit Fahrzeugen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht montags bis freitags bis 11 Uhr und nach 19 Uhr, sowie samstags bis 10 Uhr zugelassen.

Der Petent führt in seinem Antrag aus, dass durch im oben genannten Bereich geparkte Fahrzeuge u.a. die Nutzung des Rillenprofils als Orientierungshilfe für blinde Personen beeinträchtigt wird.

Gemäß der lfd. Nr. 21 i.V.m. Nr. 18 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO muss der Verkehr, welcher innerhalb der Fußgängerzone seine Ladetätigkeit verrichtet auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen und darf diesen dabei nicht gefährden oder behindern. Hierzu zählt in Bereichen von Fußgängerzonen ebenfalls die Freihaltung entsprechender Vorrichtungen zur Erleichterung des Fußgängerverkehrs, wie beispielsweise das Rillenprofil.

Gemäß lfd. Nr. 62 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO verbietet das VZ 283 StVO das Halten auf der Fahrbahn.

Bei dem Bereich einer Fußgängerzone handelt es sich um einen Sonderweg und nicht um eine Fahrbahn im rechtlichen Sinne.

Dem Ordnungsamt wird der Hinweis des Petenten im Hinblick auf die Freihaltung des Rillenprofils im Rahmen eines Überwachungsauftrags weitergeleitet, die Aufstellung besagter VZ kommt in Hinblick auf die rechtlichen Ausführungen jedoch nicht in Betracht.

Zu Nr. 2: Kabelbrücken im Zuge von Veranstaltungen

Im Zuge der Durchführung einer Veranstaltung sind seitens des Veranstalters die entsprechenden Genehmigungen einzuholen. Hierzu zählen je nach Veranstaltung u.a. die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Im Zuge der Prüfung der Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis werden die hierfür zu beteiligenden Stellen (Feuerwehr, Polizei, Straßenbaulastträger usw.) angehört.

Seitens des Straßenbaulastträgers (Ressort 104.2) werden hier u.a. die Beschaffenheit der betroffenen Fläche und die Erteilung entsprechender Auflagen geprüft, welche als Auflagen in die entsprechende Sondernutzung mit aufgenommen werden.

Die begehbare Herstellung geeigneter Überquerungen von Kabeln im Rahmen einer Veranstaltung obliegt den Pflichten des Veranstalters im Rahmen besagter Sondernutzung.

Bei der seitens des Petenten beantragten Verpflichtung zur Aufstellung von Kabelbrücken handelt es sich nicht um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 StrWG NRW, sondern eine Gestattung nach § 23 StrWG NRW. Die Installation entsprechender Kabelbrücken bedingen darüber hinaus einen größeren räumlichen Anspruch der Veranstaltungsfläche, wonach hierbei u.a. mit Beeinträchtigungen der Fahrgasse von Rettungsfahrzeugen gerechnet werden muss.

Gemäß dem aktuellen Stand der Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) bedarf es zur Aufstellung von Kabelbrücken ferner einer Mindesthöhe von 4,50 m.

Gemessen an der Vielzahl der im Rahmen größerer Veranstaltungen vorhandenen Kabelführungen ist die reihenweise Aufstellung entsprechender Kabelbrücken im Hinblick auf die möglichen Einschränkungen (Anfahrtswinkel von Drehleiterfahrzeugen) nicht zielführend.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Ablehnung des Antrags bedingt keine verkehrliche Änderung im vorgenannten Bereich, wonach keine Auswirkungen hinsichtlich des Klimaschutzes begründet werden.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

01- Bürgerantrag 224/22 nach § 24 GO vom 01.12.2022